

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0835/2010
Auskunft erteilt: Herr Krause-Kämereit / Herr Kurz / Herr Husmann
Ruf: 492 61 11 / 492 61 40 / 492 61 94
E-Mail: Husmann@stadt-muenster.de
Datum: 17.11.2010

Betrifft

- 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich östlich der Heroldstraße / südlich der Weseler Straße im Stadtteil Mecklenbeck
- Vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck - Weseler Straße / Autobahnzubringer (B51a) / Bahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen / Heroldstraße
- 1. Beschluss über die Stellungnahmen
- 2. Beschluss zur erneuten Offenlegung

Beratungsfolge

30.11.2010	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
02.12.2010	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
08.12.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
08.12.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich östlich der Heroldstraße / südlich der Weseler Straße im Stadtteil Mecklenbeck und zur vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 „Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße“ wird wie folgt Beschluss gefasst:
 - 1.1 Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
 - 1.1.1 Die Begründung wird bezüglich der inhaltlich und flächenmäßig neu geregelten Sortimente und Nutzungen geändert und ergänzt (Anlage 1, Punkte 2.1 – 2.4).
 - 1.2 Der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
 - 1.2.1 In den textlichen Festsetzungen wird die zulässige Verkaufsfläche für Spielwaren um 200 m² für Kinder- und Babyartikel erweitert (Anlage 1, Punkt 2.1).
 - 1.2.2 In den textlichen Festsetzungen wird zwischen zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Randsortimenten unterschieden und ihre Zulässigkeit auf jeweils maximal 5 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt (Anlage 1, Punkt 2.2).

- 1.2.3 In den textlichen Festsetzungen wird die beschränkte Zulässigkeit für Sortimente der Nah- und Grundversorgung neu geregelt (Anlage 1, Punkt 2.3).
 - 1.2.4 Im Bebauungsplan und in den textlichen Festsetzungen entfällt die Festsetzung des Sondergebiets 2. (Anlage 1, Punkt 2.3).
 - 1.2.5 In den textlichen Festsetzungen werden als sonstige Nutzungen neben Fitness- und Gastronomieeinrichtungen auch Büros und sonstige Dienstleistungseinrichtungen mit Ausnahme von Arztpraxen, Pflegediensten und Apotheken zugelassen (Anlage 1, Punkt 2.4).
 - 1.2.6 Die Begründung wird bezüglich der inhaltlich und flächenmäßig neu geregelten Sortimente und Nutzungen geändert und ergänzt (Anlage 1, Punkte 2.1 – 2.4).
- 1.3 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen nicht gefolgt:
- 1.3.1 Der Empfehlung, die Obergrenze der Gesamtverkaufsfläche des Stadtbereichszentrums bereits in der Flächennutzungsplanänderung festzuhalten (Anlage 1, Punkt 1).
 - 1.3.2 Der Ansicht, dass die geplanten und realisierten Stadtbereichszentren in Summe eine Gefährdung für die Innenstadt darstellten (Anlage 1, Punkt 4 a).
 - 1.3.3 Der Stellungnahme, dass die Auswirkungen dieses einzelnen Zentrums singulär und nicht unter Berücksichtigung der anderen Stadtbereichszentren betrachtet worden seien (Anlage 1, Punkt 4 a).
 - 1.3.4 Der Auffassung, ein deutlich kleineres Stadtbereichszentrum sei aus Sicht des Stadtbezirkes völlig ausreichend (Anlage 1, Punkt 4 b).
 - 1.3.5 Dem Standpunkt, ein Stadtbereichszentrum dieser Größenordnung gefährde das Stadtteilzentrum Mecklenbeck (Anlage 1, Punkt 4 c).
 - 1.3.6 Der Ansicht, das Stadtbereichszentrum sei in der geplanten Größenordnung an diesem Standort aus verkehrlicher Sicht nicht verträglich (Anlage 1, Punkt 4 d).
 - 1.3.7 Der Anregung, das geplante Stadtbereichszentrum deutlich zu verkleinern (Anlage 1, Punkt 4).
2. Die gemäß Beschlussvorschlägen unter 1.2 geänderten Entwürfe der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 sind erneut öffentlich auszulegen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

1. Die Entwürfe der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 haben im Parallelverfahren vom 16.08. bis zum 16.09.2010 öffentlich ausgelegen.

Zur Offenlegung wurden die in der Anlage 1 dargestellten Stellungnahmen vorgetragen, über die entsprechend der oben stehenden Beschlussvorschläge entschieden werden soll.

2. Die vorgesehenen Änderungen machen eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Die Offenlegungen der Flächennutzungsplanänderung und der zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung sollen ab Ende Dezember 2010 stattfinden.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Stellungnahmen zur Offenlegung
2. geänderte Begründung zur FNP-Änderung
3. Planzeichnung zur FNP-Änderung
4. geänderte Begründung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung
5. geänderte Textliche Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung
6. geänderte Planzeichnung zur Bebauungsplanänderung